



AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 24

HARRISLEE, 19. DEZEMBER 2012

JAHRG.26

INHALT	SEITE
42. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	111
43. Bekanntmachung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harrislee (Abwasserbeseitigungssatzung)	119
44. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)	135
45. Bekanntmachung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Harrislee (Straßenreinigungssatzung)	145
46. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	151
47. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2013	155
48. Bekanntmachung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden	159

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Satzung

der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), sowie §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Harrislee Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

in	bis zu einer Breite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen) von	
a) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Mischgebieten		
bei beidseitiger Bebaubarkeit		14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit		10,0 m
b) Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten, soweit unter Buchst. d) und e) nicht abweichend geregelt		
bei beidseitiger Bebaubarkeit		18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit		12,5 m
c) Industriegebieten		
bei beidseitiger Bebaubarkeit		20,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit		14,5 m
d) Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten		
bei beidseitiger Bebaubarkeit		10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit		7,0 m

- | | |
|---|--------|
| e) Dauerkleingartengeländen und Wochenendhausgebieten | 7,0 m |
| 2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von | 5,0 m |
| 3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Straßen, Wege und Plätze (Sammelstraßen) innerhalb der Baugebiet bis zu einer Breite von | 21,0 m |
| 4. für Parkflächen, | |
| a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1 und 3 sind bis zu einer weiteren Breite von | 5,0 m |
| b) soweit sie nicht Bestandteil der unter den Ziffern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen (§ 6 B) | |
| 5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, | |
| a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von | 4,0 m |
| b) soweit sie nicht Bestandteil der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen (§ 6 B) | |
| 6. für Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, bis zu einer Breite von | 20,0 m |
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Abs. 1 Ziffer 1 unterschiedliche Gebiete gemäß den Buchstaben a) bis e) erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbeplanten Gebieten richten sich die Bestimmungen der Gebietsart gem. Abs. 1 Ziffer 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (3) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 Ziffern 1, 3, 4 a) und 5 a) angegebenen Maße auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.
- (4) Der Erschließungsaufwand nach Abs. 1 umfasst insbesondere die Kosten
1. für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen und den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. für die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
 3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung,
 4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.
- Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Unberührt bleiben die Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

A.
Verteilungsmaßstab

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckte beitragsfähige Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Nutzungsflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (Abs. B) mit einem Nutzungsfaktor.

Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. C bis F) und Art (Abs. G) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des Abs. H.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen
 1. in den Fällen des Abs. E (2) 0,5
 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0

Ergibt sich für ein Grundstück eine unterschiedliche Geschosszahl, so ist die höchste Zahl maßgebend.

- (3) Bei der Verteilung des Aufwandes für eine Immissionsschutzanlage (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) sind nur die Geschosse zu berücksichtigen, deren Oberkante nicht höher liegt als die Oberkante des Lärmschutzwalles bzw. der Lärmschutzwand. Im Übrigen ist erheblich unterschiedlichen Schallpegelminderungen angemessen Rechnung zu tragen.

B. Grundstücksflächen

Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; soweit beplante Grundstücksteile mit dem nicht überplanten Teil beitragsrechtlich eine Einheit bilden, sind die tatsächlichen Grundstücksgrößen anzusetzen.
- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

C. Nutzungsmaß bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- (2) Hinzuzurechnen sind Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, wenn diese überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn, Krankenhaus- und Schulgebäuden) oder zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.
- (3) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 oder 2 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl des Bauwerks die Baumasse geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 und 2 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen im Sinne von Abs. 2.

D. Nutzungsmaß bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. (1) bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt oder vorhanden und geduldet, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen im Sinne von Abs. C (2).

E.

Sonderregelungen für das Nutzungsmaß bei Grundstücken in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt oder vorhanden und geduldet, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die Abs. C und D finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die Abs. C und D finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der Abs. C, D und E (1) und (2) nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete z. B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser errichtet werden dürfen.

F.

Nutzungsmaß bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der Abs. C bis E bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine den Abs. C bis E entsprechenden Festsetzungen enthält, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
- Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO. Abs. C (2) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der BauNVO ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend Abs. C (3).
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des Abs. E für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke Abs. E (2) entsprechend tatsächlich baulich genutzt oder
 3. die ohne Bebauung gewerblich genutzt oder nur mit Nebenanlagen im Sinne von Abs. E (3) bebaut sind.

G. Artzuschlag

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in einer entsprechend Abs. C (2) vergleichbaren Weise genutzte Grundstücke in allen übrigen beplanten oder unbeplanten Gebieten sind die in Abs. A (2) genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Abs. (1) gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 (1) Nr. 5 b) und 6. Ein Artzuschlag entfällt für die unter Abs. E (2) fallenden Grundstücke.

H. Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 oder Teileinrichtungen erschlossen werden, wird die nach den Abs. A bis G ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage oder Teileinrichtung jeweils nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.
- (2) Dies gilt nicht
 1. für Grundstücke gem. Abs. G (1),
 2. für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
 3. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen übersteigen,
 4. für mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 3 Abs. 2), die bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes gem. § 131 Abs. 1 S. 2 BauGB nur einmal zu berücksichtigen sind.
- (3) Soweit die Ermäßigung nach Abs. (1) dazu führen würde, dass sich der Beitrag für andere erschlossene Grundstücke um mehr als 50 v. H. erhöht, ist die 50 v. H. überschreitende Mehrbelastung auf die mehrfach erschlossenen Grundstücke umzulegen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege - auch einseitig -,
5. die Gehwege - auch einseitig -,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge abgedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) sind hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde sind und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - a) Unterbau, Oberbau, Decke,
 - b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.
- (2) Die Decke im Sinne von Abs. 1 a) kann aus Asphalt, Beton, Naturstein, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
- (3) Die übrigen Erschließungsanlagen und ihre Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde sind und
 - d) nicht befahrbare Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 (1) Ziff. 2 entsprechend Abs. 1 a) bis c) und Abs. 2 ausgebaut sind,
 - e) Radwege, Gehwege und unselbstständige Parkflächen (§ 2 (1) Ziff. 4) entsprechend Abs. 1 a) und b) und Abs. 2 ausgebaut sind,
 - f) selbstständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 b) entsprechend Abs. 1 a) bis c) und Abs. 2 ausgebaut sind,
 - g) Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 a) und b) gärtnerisch gestaltet sind.
 - h) Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) sind endgültig hergestellt, wenn sie als Lärmschutzwall aufgeschüttet sind und gärtnerisch gestaltete und bepflanzte Böschungen aufweisen. Ist im Bebauungsplan oder im Ausbauprogramm statt eines Lärmschutzwalles noch eine Lärmschutzwand vorgesehen, so ist die Immissionsschutzanlage endgültig hergestellt, wenn statt der in Satz 1 bzw. zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Merkmalen die Lärmschutzwand ihrer Zweckbestimmung entsprechend errichtet worden ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechenden Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

§ 9

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Die Gemeinde kann nach Maßgabe des § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB Ablösungsvereinbarungen schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. dem Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde zulässig. Das Gleiche gilt für die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und dem WoBauErlG sowie im Rahmen der Veranlagung der Grundsteuer bekannt werden. Die Gemeinde darf sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragssatzung vom 12. Juni 1992 sowie die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Harrislee, den 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

Satzung

über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harrislee (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696) sowie § 30 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Oberflächenwasser) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Oberflächenwasser. Zum Abwasser gehört auch das in Sammelgruben anfallende Abwasser und der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser.
3. Oberflächenwasser:
Oberflächenwasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen aus Niederschlag stammende abfließende Wasser.
4. Abwasserbeseitigung:
Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Schlämme und sonstigen Stoffen.
5. Öffentliche Abwasseranlagen:
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Abwassernetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Pumpwerke, Rückhaltebecken und öffentliche Wasserläufe, soweit sie der Abwasserbeseitigung dienen. Das öffentliche Kanalnetz wird im Trennverfahren betrieben und unterhalten.

- b) die Grundstücksanschlusskanäle (siehe Nr. 8) bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt
 - d) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind.
6. Trennverfahren:
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Oberflächenwasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
7. Vorflut:
Vorflut ist eine Einrichtung (z. B. Wasserlauf oder Kanal), in die eingeleitet werden kann.
8. Anschlusskanal:
Anschlusskanal ist der Kanal von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Vorflut. Er ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.
9. Grundstücksabwasseranlagen:
Grundstücksabwasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Mengenummessung, Ableitung oder Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Zu den Grundstücksabwasseranlagen gehören auch die Anschlussleitungen. Anschlussleitungen gehen an der Grundstücksgrenze über in den Anschlusskanal (siehe Nr. 8). Grundstückabwasseranlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.
10. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Für jedes auf einem Grundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude können die für Grundstücke maßgebende Vorschriften angewandt werden; die Entscheidung trifft die Gemeinde.
11. Berechtigte und Verpflichtete
Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für die Inhaberin/den Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebs. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundsätze für Abwassereinleitungen

- (1) Mit Wasser ist sparsam umzugehen. Bei gewerblichen Betrieben sind die Wassermenge, die Schadstoffbelastung und die Fracht durch Aufbereitung, Kreislaufführung und andere gebotene Maßnahmen zu minimieren. Die Minimierung darf nicht durch Verdünnung erfolgen; dies gilt auch für Teilströme.

- (2) Die Abwasserbehandlung darf nicht durch Vermischung erschwert werden. Niederschlagswässer dürfen nicht in eine Grundstückskläranlage eingeleitet werden.
- (3) Abwasser darf nicht durch Verkleinerungsanlagen mit Stoffen befrachtet werden. Abfälle dürfen nicht mit Spülwasser vermischt oder durch spülen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser und Oberflächenwasser nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Die Bestimmungen für Kanäle (Abfluss in freiem Gefälle) gelten sinngemäß für Druck- oder Saugleitungen.
- (5) Soweit andere rechtlich verbindliche Vorschriften weitergehende Anforderungen stellen, gehen diese der Satzung vor. Sie sind bei der Abwasserbeseitigung zu beachten.
- (6) Werden durch neue Vorschriften höhere Anforderungen an die Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen gestellt, so sind diese spätestens nach 6 Monaten durch Anpassung der Abwassereinrichtungen und Betriebsabläufe einzuhalten, soweit nicht durch Verordnung oder Gesetz andere Fristen gesetzt werden (Beispiel: Indirekteinleiterverordnung). Soweit die Anpassung innerhalb der Frist technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (7) Beim Bau und Betrieb von Grundstückabwasseranlagen sind die in Betracht kommenden Gesetze und Regeln der Technik einzuhalten.
- (8) Die Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu ihrem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht).
Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage, die auf dem Grundstücken anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, haben die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser von der Gemeinde abgefahren wird.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,
- c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch die Nutzungsberechtigten möglich ist und die Wasserbehörde diese Beseitigung genehmigt,
- d) eine Versickerung, Verrieselung, anderweitige Beseitigung oder ein anderweitiger Gebrauch ordnungsgemäß möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit und nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden. Dies muss so beschaffen sein, dass dadurch nicht
- die Anwohnerinnen/Anwohner mehr als nach den Umständen unvermeidlich beeinträchtigt werden,
 - die mit der Abwasserbeseitigung oder die an der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigten Personen gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden,
 - die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Betrieb oder Bestand nachteilig beeinträchtigt werden,
 - die Funktionen der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird.

Insbesondere dürfen in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingeleitet werden:

- Stoffe, die die Leitung (Kanal, Druck- oder Saugleitung) verstopfen können,
- Feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- Abwässer, die schädliche Ausdünstungen verbreiten,
- Abwässer, die die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen
- Abwässer, die bei der Ableitung oder Behandlung des Abwassers die biologischen, chemischen oder physikalischen Funktionen stören.

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, das auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (3) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben. Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (4) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern untersagen, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Sie kann bei gewerblichen oder industriellen Abwässern nach Maßgabe des Einzelfalls auf der Grundlage der Regeln der Technik Einleitungsbedingungen festlegen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vermindern oder seine Behandlungsfähigkeit verbessern. Sie kann den Einbau von Messgeräten und anderen Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (5) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete/den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (6) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe dieser Satzung gestattet. Ebenfalls untersagt ist die Beseitigung von Wasch- oder Reinigungswasser über Einläufe oder Gullys auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Eigentümerin/der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn eine betriebsfertige Vorflut hergestellt ist und der Anschluss bis an die Grundstücksgrenze vorhanden ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Vorflut durch die Gemeinde wird die Anschlusspflicht für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss von bebauten Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe, wie das Auftreten von Missständen dies erfordern.

- (4) Wird die Vorflut erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht ist, dass eine betriebsfertige Vorflut hergestellt ist.
- (5) Wer zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden der Anschlusspflicht prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Benutzbarkeit des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (6) Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäudes hat die/der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von der/dem Anschlussverpflichteten zu tragen.
- (7) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamt auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 7 nicht vorliegen, hat die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstückes, auf sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, ihr/sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen. Sie/Er ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Wasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen.
- (9) Die/Der nach Absatz 8 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde vor Inbetriebnahme neuer oder geänderten Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die/der Verpflichtete kann vom Anschluss bzw. von der Benutzung befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) In den Fällen des § 5 d kann die/der Verpflichtete von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreit werden.

- (3) Eine Befreiung von der Anschlussverpflichtung kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasserbeseitigung erfolgen soll. Eine Befreiung von der Benutzungspflicht kann unter der Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel einen unterirdischen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Beim Trennverfahren mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Oberflächenwasserleitung. Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten kann die Gemeinde für ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse verlegen. Satz 2 gilt auf für den Anschluss eines Grundstücks, das durch Teilung eines bereits anschließbaren Grundstücks entsteht. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.
- (2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Die Benutzung und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast zu sichern.
- (3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und der übrigen Grundstücksabwasseranlagen einschließlich der Kontrollschächte obliegen der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer. Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand und dicht gegen den Austritt von Wasser und das Eindringen von Baumwurzeln herzustellen und zu halten. Für das Verschließen von Anschlusskanälen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und Anschlusseinrichtung einschließlich der Kontrollschächte verantwortlich. Sie/er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie/er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltung und Benutzungspflicht Gesamtschuldner. Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksabwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ord-

nung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

- (7) Bei Handlungen oder sonstigen Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren nach Landesbauordnung beantragt oder im Interesse der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers nach veranlasst worden sind, ist der damit verbundene Aufwand zu vergüten.

§ 10 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen müssen entsprechend der rechtlichen Bestimmungen nach den Regeln der Technik hergestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Kosten hierfür trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer.
- (2) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihre/seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen oder geänderten Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (3) Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn
- a) außer Oberflächenwasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) eine Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasseranlage erteilt wird.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Speisegaststätten u. a., sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen usw.) und diese insoweit ausschließlich zu benutzen. Die Abscheideanlagen müssen in regelmäßigen Zeitabständen laut den in Betracht kommenden Regeln der Technik und bei Bedarf entleert werden. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideanlagen ist durch Führen eines Betriebstagebuchs und die Übersendung von Kopien der Begleitscheine über die ordnungsgemäße Reinigung und Entleerung der Anlagen gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- (5) Sonstige Vorbehandlungsanlagen, wie z. B. Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen, Flotationsanlage usw. mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen sind einzubauen, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den Anforderungen der Satzung entspricht und die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nur nach einer entsprechenden Vorbehandlung möglich ist. Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 11 Zulassung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Bevor die Grundstücksabwasseranlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde mindestens folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstück im Maßstab 1 : 1000 auf der Grundlage eines Katasterplanauszuges
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Vorbehandlungsanlagen sowie die Grundstückskläranlage ersichtlich sind.
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab von 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, die Schächte und die höchsten Grundwasserstände zu ersehen sind.
 - d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser zugeführt werden, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweichen, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohnerinnen und Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll
 - Menge und Beschaffenheit des Bearbeitungsmaterials der Erzeugnisse
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit bis zum Einleiten bestimmten Abwassers
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird
 - die Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung usw.) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den Wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von der Bauherrin/dem Bauherrn und der Planverfasserin/dem Planverfasser zu unterschreiben. Im Bedarfsfall sind auf Aufforderung der Gemeinde weitere Unterlagen vorzulegen.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die Grundstücksabwasseranlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt sie schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls wird die Gemeinde der Bauherrin/dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung setzen. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach bauordnungs- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 – 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder das Beseitigen drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig die ausführenden Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlagen zu überprüfen.
- (7) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (8) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksabwasseranlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (9) Die Zustimmung und die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen durch die Gemeinde befreien die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer und die am Bau Beteiligten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Aus den Kleinkläranlagen wird der Schlamm nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen. Die abflusslosen Sammelgruben werden nach Bedarf geleert. Die Termine für die Regelentleerungen werden durch die Gemeinde bekannt gemacht.
- (2) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck der Aufnahme des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herstellung der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstücks-

eigentümer durch entsprechende Einbauten und Maßnahmen selbst zu schützen. Als Rückstauenebene gilt in der Regel die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle. Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelnde Sicherung.

- (2) In folgenden genannten Fällen bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind:
- Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Abwasseranlage,
 - Wenn die öffentliche Abwasseranlage aus sonstigen zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden muss,
 - Bei Schäden, die durch Rückstau in Folge höherer Gewalt z. B. Katastrophen, Naturereignissen und ähnlichem hervorgerufen werden.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei der Entsorgung des Schlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben in Folge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühr. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten, Proben und Analysen, Zugänglichkeit, Ersatzvornahme

- (1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück, das dieser Satzung unterliegt, ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Bis zur Kenntnisnahme der Gemeinde sind bisherige und neue Eigentümerinnen/Eigentümer Gesamtschuldner. Gleiches gilt für andere Berechtigte und Gewerbebetriebe gemäß § 2 Ziff. 11.
- (2) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen der Anschlussleitungen und Einrichtungen sowie der Abscheider und der für die Berechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Die Unterlagen müssen § 11 Abs. 1 entsprechen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird, oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die durch diese Satzung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Gemeinde kann auf den Grundstücken Abwasserproben ziehen und Analysen und Messungen durchführen. Sie kann damit auch Dritte beauftragen. Den Zeitpunkt und die Häufigkeit bestimmt die Gemeinde. Die Kosten trägt der Einleiter. Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit oder Menge erheblich vom Hausabwasser abweicht, zuge-

führt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Darüber hinaus kann die Gemeinde verlangen, dass die einzubauenden Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse regelmäßig vorgelegt werden. Zudem kann die Gemeinde die Führung und regelmäßige Vorlage eines Betriebstagebuches verlangen, in dem die für den Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen und Überwachungseinrichtungen wichtigen Daten aufgezeichnet werden.

- (5) Die Kontroll- und Entleerungseinrichtungen der Grundstücksabwasseranlagen, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Vorbehandlungsanlagen sowie Messeinrichtungen müssen den Beauftragten der Gemeinde jederzeit gut zugänglich sein.
- (6) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen aus den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (7) Die Verpflichteten haben Störungen und Schäden an den Anschlussleitungen, Messeinrichtungen, Grundstücksabwasseranlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. U. a. besteht in folgenden Fällen Anzeigepflicht:
 - a) Wenn der Betrieb einer Grundstücksabwassereinrichtung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Wenn Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, deren Einleitung nicht genehmigungsfähig ist,
 - c) Wenn sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern.
- (8) Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht pflichtgemäß entsprochen, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers ausführen oder durch Dritte ausführen lassen. Die Gemeinde kann der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer auferlegen, die Kosten in der vorläufig veranschlagten Höhe voraus zu zahlen.
- (9) Auf Verlangen der Gemeinde ist die Ordnungsmäßigkeit der Haus- und Grundstücksabwasseranlagen insbesondere die Dichtigkeit der Leitungen nachzuweisen. Der Nachweis kann wiederholt verlangt werden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer und die Benutzerin/der Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksabwassereinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung nach weitergehenden Vorschriften und nach den Regeln der Technik zu sorgen. Sie haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr in

Folge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksabwassereinrichtungen entstehen.

- (2) Im gleichen Umfang hat die/der Ersatzpflichtige die Gemeinde von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen nach den §§ 3 und 6 dieser Satzung oder nach anderen rechtlichen verbindlichen Vorschriften entspricht
 - b) Entgegen §§ 6 Abs. 3 und 10 Abs. 4 und 5 Abscheider oder sonstige Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder die abgetrennten Stoffe nicht vorschriftsmäßig entsorgt
 - c) Sein Grundstück entgegen § 7 Abs. 1 und 8 nicht oder nicht rechtzeitig nach § 7 Abs. 2 und 4 an die öffentliche Abwasseranlage oder die Einrichtungen zum Abfahren des im Hauskläranlagen anfallenden Schlamms bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Wassers anschließt.
 - d) Entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 7 und 8 Abwasser nicht einleitet,
 - e) Entgegen § 7 Abs. 3 den Grundstücksanschluss nicht herstellt
 - f) Entgegen § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlagen nicht entsprechend den Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand herstellt, ändert und erhält oder betreibt
 - g) Entgegen § 11 Abs. 2 und Abs. 3 die Grundstücksabwasseranlage ohne Zustimmung der Gemeinde herstellt, ändert oder nutzt
 - h) Entgegen § 9 Abs. 6 und 12 Abs. 2 sowie 14 Abs. 5 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und einen guten Zugang sorgt
 - i) Entgegen § 11 Abs. 7 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt,
 - j) Den Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigeverpflichtungen nach § 14 Abs. 2, 3 und 8, § 11 Abs. 7 oder § 7 Abs. 6 zuwider handelt
 - k) Entgegen § 14 Abs. 6 das Zugangsrecht verwehrt
 - l) Entgegen § 14 Abs. 4 Überwachungseinrichtungen nicht baut oder ordnungsgemäß betreibt oder die Messergebnisse nicht vorlegt
 - m) Entgegen § 14 Abs. 9 geforderte Nachweise nicht erbringt
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Anschlussbeiträge, Kostenerstattungsbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge und Kostenerstattungsbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert am 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde zulässig. Das Gleiche gilt für die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und dem WoBauErlG bekannt werden. Die Gemeinde darf sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und weiterverarbeiten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harrislee vom 21. Januar 1983 sowie die hierzu ergangene Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2009 außer Kraft.

Harrislee, 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harrislee
vom 13.12.2012**

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die folgenden Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
Allgemeine Parameter		
Temperatur (Stichprobe)	: bis 35°C	DIN 38404-Teil 4
pH-Wert (Stichprobe)	: 6,5 – 10,5	DIN 38404-Teil 5
Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn davon keine Gefährdungen für die Allgemeinheit, die Abwasseranlagen, dass an Abwasseranlagen tätige Personal oder Gewässer ausgeht und keine Schwierigkeiten für die Schlammbehandlung oder –verwertung entstehen.		
Absetzbare Stoffe	: nicht begrenzt	DIN 38409-Teil 9
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
Organische Parameter		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	: 300 mg/l	DEV H56
Kohlenwasserstoff-Index	: 100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	: 20 mg/l	
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562
LHKW, gesamt	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1.-Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan		
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	: 100 mg/l	DIN 38409-H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel	: 10 g/l als TOC	
Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß der OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösungsmittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)		

Gemeinde Harrislee

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
Metalle- und Metalloxide		
Antimon	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Arsen	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Blei	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Cadmium	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom, gesamt	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom VI	: 0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3
Cobalt	: 2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Kupfer	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Nickel	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Quecksilber	: 0,1 mg/l	DIN EN 13506
Zink	: 5,0 mg	DIN EN ISO 11885
Zinn	: 5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Aluminium, Eisen und Mangan	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
Weitere Stoffe		
Sulfat	: 600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Sulfid, leicht freisetzbar	: 2 mg/l	DIN 38405-D27
Fluorid	: 50 mg/l	DIN ISO 10304-2
Cyanid, leicht freisetzbar	: 1mg/l	DIN EN ISO 14403
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	: 200 mg/l	DIN EN ISO 11732
Nitrit-Stickstoff	: 10 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Phosphor, gesamt	: 50 mg/l	DIN EN ISO 11885
In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Einhält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, z. B. Phosphonate oder Hypophosphite, können auch strengere Werte gefordert werden.		
Farbstoffe	Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.	
Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.	

Satzung der Gemeinde Harrislee
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) und des § 17 der Abwassersatzung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen.

I. Anschluss

§ 1
Kanalbaubeiträge

- (1) Die Gemeinde Harrislee erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlage Kanalbaubeiträge.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Kanalbaubeiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen, Vorflutern und Regenwasserrückhaltebecken,
 - b) von Straßenkanälen (Schmutzwasserkanäle sowie anteilmäßig Regenwasserkanäle, soweit sie der Grundstücksentwässerung dienen),sowie die Kosten für den Anschluss an das städtische Klärwerk der Stadt Flensburg.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2
Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes gem. § 1 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird ermittelt für die Anschlussmöglichkeit bzw. den tatsächlichen Anschluss an die
- a) Regenwasserkanalisation nach der zulässigen Grundfläche des einzelnen Grundstücks,
 - b) Schmutzwasserkanalisation nach der zulässigen Geschossfläche des einzelnen Grundstücks.
- (2) Die zulässige Grundfläche im Sinne von Abs. (1) a) ergibt sich
- a) bei beplanten Grundstücken durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bzw. direkt aus der festgesetzten Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen.
 - b) bei unbeplanten Grundstücken und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Grundflächen oder Grundflächenzahlen nicht festsetzt, durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der für das jeweilige Baugebiet nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Grundflächenzahl, d. h. in

- Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten	0,2
- reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten	0,4
- besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	0,6
- Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten	0,8
- Kerngebieten	1,0

 wobei die Baugebietsart aus der in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Bebauung abzuleiten ist.

Die tatsächlich bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Fläche ist zugrunde zu legen

- bei Grundstücken im Außenbereich,
- bei nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sogenannten diffus bebauten Gebieten) und
- wenn die nach Satz 1 ermittelte Grundfläche von der tatsächlichen bebauten und/oder befestigten und angeschlossenen Fläche um mindestens 50 v. H. überschritten wird.

(3) Die zulässige Geschossfläche im Sinne von Abs. (1) b) ergibt sich

a) bei beplanten Grundstücken aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

1. Setzt der Bebauungsplan die Geschossfläche fest, so gilt diese als zulässige Geschossfläche.
2. Ist eine Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
3. Sind im Bebauungsplan Geschossflächen oder Geschossflächenzahlen nicht enthalten, ist die zulässige Geschossfläche aus den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere aus der Baugebietsart und der zulässigen Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
Kleinsiedlungsgebiete	1	0,3
	2	0,4
reine Wohngebiete, allg. Wohngebiete, Feriengebiete	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
besondere Wohngebiete	1	0,7
	2	1,1
	3	1,3
	4 und 5	1,5
	6 und mehr	1,6
Dorfgebiete, Mischgebiete	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
Kerngebiete	1	1,2
	2	2,0
	3	2,5
	4 und 5	2,7
	6 und mehr	3,0
Gewerbegebiete, Industriegebiete, sonstige Sondergebiete	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
Wochenendhausgebiete	1 und 2	0,2

Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 4,2.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubar. Die zulässige Geschossfläche ergibt sich aus der für das Baugebiet höchstzulässigen Geschossflächenzahl entsprechend Ziffer 3.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche anzusetzen.

- b) bei unbeplanten Grundstücken durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der in Abs. 3 a) Ziff. 3 vorgesehenen Geschossflächenzahl, wobei die Baugebietsart und die zulässige Zahl der Vollgeschosse aus der in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Bebauung abzuleiten sind.

In nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten sowie bei Grundstücken im Außenbereich ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus dem tatsächlich vorhandenen Maß der baulichen Nutzung.

- (4) Vor Teilung oder Zusammenlegung von Grundstücken festgesetzte Kanalbaubeiträge sind bei Heranziehung von neu gebildeten Grundstücken anzurechnen.
- (5) Der Beitragssatz beträgt für die Anschlussmöglichkeit bzw. den tatsächlichen Anschluss an die
- | | |
|------------------------------|--|
| a) Regenwasserkanalisation | 5,45 € pro angefangenen m ² zulässige Grundfläche. |
| b) Schmutzwasserkanalisation | 7,13 € pro angefangenen m ² zulässige Geschossfläche. |

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Vorauszahlungen

- (1) Sobald mit der Verlegung der Straßenkanäle begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diese Straßenkanäle erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % der Kanalbaubeiträge verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
- (2) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 6
Ablösung des Kanalbaubeitrages

- (1) Die Gemeinde kann mit dem Beitragspflichtigen vereinbaren, dass der Kanalbaubeitrag im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst wird. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Kanalbaubeitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zum Kanalbaubeitrag erfolgt durch Festsetzung in einem Abgabenbescheid.
- (2) Der festgesetzte Kanalbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die Veränderung der Fälligkeit durch Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung gilt die Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I, S. 1566) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Wird Verrentung bewilligt, ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens fünf Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 8
Kostenerstattungsbeiträge

- (1) Erhalten bereits angeschlossene Grundstücke weitere Grundstücksanschlüsse oder werden einzelne Grundstücke an die Abwasseranlage angeschlossen, so sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen zu erstatten.
- (2) Die §§ 2 Abs. 3 und 4 bis 7 dieser Satzung gelten sinngemäß auch für die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen.

II. Benutzung

§ 9
Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, und zwar
 1. als Schmutzwassergebühr A für die Grundstücke, die an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind,

2. als Oberflächenwassergebühr für die Grundstücke, die an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind,
3. als Kühlwassergebühr für die Grundstücke, von denen aus unverschmutztes Kühlwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet wird und
4. als Schmutzwassergebühr B für Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Gruben) abgeholt wird.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Schmutzwassergebühr A

- (1) Die Schmutzwassergebühr A wird nach der Abwassermenge (häusliches und gewerbliches Schmutzwasser) berechnet, das der Schmutzwasserkanalisation von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermenge. Von dem Abzug ausgeschlossen ist das hauswirtschaftlich oder in vergleichbarer Weise genutzte Wasser.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Der Berechnung der Schmutzwassergebühr A werden demnach zugrunde gelegt
 - a) für die Wassermenge aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz:
die Verbrauchsmenge, die vom Wasserverband Nord in dem Ablesezeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres von den Wasserzählern abgelesen wurde.
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen:
die von den auf Kosten des Gebührenschuldners eingebauten Wasserzählern im laufenden Kalenderjahr angezeigte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die dem Grundstück aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vergangenen Kalenderjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

- (4) Der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Grundsätzlich hat der Nachweis dieser Wassermengen auf Verlangen der Gemeinde durch geeignete Messvorrichtungen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat, zu erfolgen. Sie müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Die Gemeinde kann im Einzelfall auch den Nachweis mittels nachprüfbarer Unterlagen oder mittels eines Gutachtens zulassen; die hierfür anfallenden Kosten hat der Gebührenschuldner zu tragen.
- (5) Die Schmutzwassergebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt 2,34 €/m³.
- (6) Die Kühlwassergebühr für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt 0,42 €/m³.

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Oberflächenwassergebühr

- (1) Die Oberflächenwassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Regenwasserkanalisation gelangt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Die Oberflächenwassergebühr beträgt
für die ersten angefangenen 80 m² überbaute und befestigte
Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 24,00 €
für jede weiteren angefangenen 20 m² überbaute und befestigte
Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 6,00 €

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Schmutzwassergebühr B

- (1) Die Schmutzwassergebühr B wird in der Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr der Schmutzwassergebühr B wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) berechnet. Sie beträgt für die
 - a) Entschlammung einer Hauskläranlage
 - innerhalb der Regelentsorgung 89,55 €
 - außerhalb der Regelentsorgung 114,76 €
 - b) Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube 78,59 €
- (3) Die Zusatzgebühr der Schmutzwassergebühr B wird nach der im laufenden Kalenderjahr aus der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge berechnet. Sie beträgt bei jeder Anlagen-/Grubenentleerung 10,36 €/m³.
- (4) Die Schmutzwassergebühr B wird auf der Grundlage der Veranlagung des Vorjahres zunächst vorläufig berechnet und in Form von Vorauszahlungen (§ 17) erhoben. Nach Abschluss der Regelentsorgung wird die Schmutzwassergebühr B endgültig festgesetzt. Für die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelentsorgung erfolgt eine gesonderte Festsetzung der Schmutzwassergebühr B.

- (5) Die Schmutzwassergebühr B für gemeinschaftlich genutzte Grundstücksabwasseranlagen wird zu gleichen Anteilen auf die jeweils angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht
- a) für die Schmutzwassergebühr A, die Kühlwassergebühr und die Oberflächenwassergebühr, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird,
 - b) für die Schmutzwassergebühr B mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht,
- a) für die Schmutzwassergebühr A, die Kühlwassergebühr und die Oberflächenwassergebühr mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung,
 - b) für die Schmutzwassergebühr B mit der Inanspruchnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 16); vierteljährlich werden Vorauszahlungen (§ 17) für schon entstandene Teilansprüche erhoben.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel eintritt, zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Schuldner.
- (3) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühr. Die Gebühr wird gegen die Gemeinschaft festgesetzt. Sofern ein Verwalter nach dem Wohnungseigentümergebiet bestellt ist, wird der Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.
- (4) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 16
Erhebungszeitraum und Veranlagung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und können zusammen mit anderen Gemeindeabgaben veranlagt werden.

§ 17
Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren veranlagt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

III. Schlussbestimmungen

§ 18
**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten,
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Abgabenschuldner sind verpflichtet,
 - a) der Gemeinde die zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - b) der Gemeinde alle die Abgabepflicht und Abgabenhöhe beeinflussenden Umstände unverzüglich mitzuteilen sowie
 - c) den Beauftragten der Gemeinde das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen, um die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gem. Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert am 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie des Wasserverbandes Nord (insbesondere hinsichtlich der Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig. Das Gleiche gilt für die erforderlichen personenbezogenen und

grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und dem WoBauErlG sowie im Rahmen der Veranlagung der Grundsteuer bekannt werden. Die Gemeinde darf sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldner und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldner mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harrislee vom 14. Dezember 1992 sowie die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Harrislee, den 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Harrislee
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert am 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Harrislee sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Harrislee, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung übertragen wird. Für die Durchführung der Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Harrislee Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 2
Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes bezeichneten Straßenteile. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen sowie die Geh- und Radwege. Geh- und Radwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger oder Radfahrer geboten ist.
- (2) Die Straßen sind bei Bedarf zu reinigen, mindestens jedoch einmal im Monat. Hierzu gehört neben der allgemeinen Säuberung auch die Beseitigung von Abfällen, Laub und Bewuchs. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt. Die Einläufe in Straßenentwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Eis und Schnee freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Im Winter ist Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen (§ 3).

§ 3
Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Straßen ist im Winter nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.

- (2) Die Fahrbahnen sind von Schnee zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte müssen verkehrswichtige und besonders gefährliche Fahrbahnstellen abgestreut werden.
- (3) Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr erforderlichen Breite von jeweils mindestens 1 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustreuen. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneeräumung und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Wegeflächen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgänger- oder Radfahrerverkehr behindern, unter Schonung der Wegeflächen zu entfernen. Weist eine Straße keine durch Bauart oder andere Weise für Fußgänger oder Radfahrer besonders gekennzeichneten Flächen auf, so ist beidseitig am Rand auf einem Fahrbahnstreifen in der erforderlichen Breite die Schneeräumung und Glättebeseitigung durchzuführen.
- (4) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis für die Querung der Straße vorliegt, sind Überwege für den Fußgängerverkehr von Schnee und Glätte freizuhalten, wobei jeweils eine Quermöglichkeit ausreichend ist.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Geh- oder Radweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand abgelagert werden. Weist eine Straße keine durch Bauart oder auf andere Weise für Fußgänger oder Radfahrer gekennzeichneten Flächen auf, so hat die Ablagerung auf dem an die anliegenden Grundstücke grenzenden Teil der Straße zu erfolgen. In keinem Fall darf der Fußgänger- und Fahrverkehr durch die Ablagerung von Schnee und Eis gefährdet werden. Von den anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Zwischen 08:00 und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 09:00 und 20:00 Uhr, ist Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall zu räumen und Glätte so oft wie erforderlich unverzüglich abzustreuen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 08:00 Uhr des folgenden Tages, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen.
- (7) Zur Glättebeseitigung auf Geh- und Radwegen sind abstumpfende Mittel zu benutzen. Die Verwendung von Auftausalzen und sonstigen salzhaltigen Streumitteln ist untersagt.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für die im Straßenverzeichnis der Anlage A aufgeführten Straßen wird
 - a) die Reinigungspflicht (§ 2 Abs. 2) für die Geh- und Radwege und
 - b) die Schneeräumungs- und Streupflicht (§ 3) für die Geh- und Radwege
 in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümer dieser Grundstücke übertragen.
- (2) Für die im Straßenverzeichnis der Anlage B aufgeführten Straßen wird
 - a) die Reinigungspflicht (§ 2 Abs. 2) für die Geh- und Radwege sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen und
 - b) die Schneeräumungs- und Streupflicht (§ 3) für die Geh- und Radwege
 in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümer dieser Grundstücke übertragen.

- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Übertragung der Reinigungspflicht nach Abs. 1 und Abs. 2
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 5

Reinigungspflicht für außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.
- (2) Hundehalter und Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen und eine ggf. entstandene Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Führhundhalter.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Vorschriften (Bewertungsgesetz, Grundsteuergesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht steuerbefreit wäre. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, eine Mauer, einen Trenn-, Rand-, Seiten-, Sicherheits- oder Grünstreifen vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Harrislee oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbstständig wirtschaftlich nutzbar ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten, Ersatzvornahme

- (1) Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichterfüllung der Reinigungspflicht oder Schneeräumungs- und Streupflicht nach dieser Satzung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Straßen- und Wegegesetzes und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner ihm nach dieser Satzung obliegenden Reinigungspflicht oder Schneeräumungs- und Streupflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Reinigung oder Schnee- und Glättebeseitigung im Wege der Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Harrislee vom 15. Dezember 1993 sowie die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Harrislee, den 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

Anlage A
zu § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Achter de Möhl	Pastor-Thomsen-Straße (ohne Stichstraßen)
Alt Frösleer Weg	Pastor-Wacker-Straße
Alter Holmberg	Pattburger Bogen
Am Hang	Steinkamp
Am Markt (Straße)	Strandhof
Am Ozer	Süderdiek
Bahnhofsweg	Süderholm
Blaubeerweg	Süderstraße
Emmi-Hartten-Straße	Teichweg (bis Nr. 4)
Fördebogen	Thor-Straten-Weg
Forsteck	Uferstieg
Frühlingsbogen	Vor der Koppe
Geheimrat-Dr.-Schaedel-Straße	Waaterkant
Gewerbedamm	Wassersleben (ab Fördebogen 1/Nr. 10 bis Nr. 36 u. 43)
Gewerbegrund	Werkstraße
Gewerbehof	Westermark
Glyngöre	Westerstraße (ohne Stichstraße zu Nr. 40 - 46)
Grönfahrtweg	Wiesenkamp
Grüner Brink (ohne Stichstraßen)	Zur Höhe
Hainstraße	Zur Kupfermühle (ab Nr. 1 und 2 bis Messinghof)
Hechtenteich	
Hedwig-Marggraff-Straße	
Heemark	
Herbstgang	
Himbeerbogen (ohne Stichstraßen)	
Himmern	
Himmernbogen (ohne Stichstraßen)	
Himmernlyk	
Himmernmoos (ohne Stichstraßen)	
Himmernsand	
Hohe Mark (ohne Stichstraßen)	
Holmberg	
Im Erdbeerfeld (ohne Stichstraßen)	
Im Gewerbepark	
Industrieweg	
Jahresring	
Johannisbeerweg	
Kallhoi	
Landmesserweg	
Maria-Hansen-Straße	
Marktallee (zwischen Am Markt und Am Hang/Hechtenteich)	
Moorweide	
Moosbeerenweg (ohne Stichstraßen)	
Moränenweg (zwischen Hohe Mark und Fußweg zum Wiesenkamp)	
Musbeker Weg	
Niehuuser Straße (zwischen B 200 und Slukefterbogen)	
Norderholm	
Osterlücken (zwischen Süderstraße und Parkplatz hinter der Nr. 10)	
Ostermark (ohne Stichstraßen)	

Anlage B
zu § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung

ABC-Weg (bis Nr. 2 und zw. Süderstr. 94 u. 96)
Achterum (bis Nr. 1 u. 18)
Am Klueshof
Am Markt (Platzbereich)
Am Ratsbrunnen
Am See
An der Alten Schule
An der Marienhölung
Annenweg
Berghofstraße (bis Einmündung Im Winkel)
Cäcilienweg
Dammweg (bis Nr. 12)
Grenzbogen
Grenzstraße
Grenztal
Grüner Brink (Stichstraßen)
Heidewinkel
Helenenweg
Hermine-Knuth-Straße
Himbeerbogen (Stichstraßen)
Himmernbogen (Stichstraßen)
Himmernmoos (Stichstraßen)
Hohe Mark (Stichstraßen)
Holmberghof
Im Erdbeerfeld (Stichstraßen)
Im Winkel
Ina-Hochreuter-Straße
Käthe-Haken-Straße
Katharinenweg
Libellenring
Lykberg
Margarethe-Jacobsen-Straße
Moosbeerenweg (Stichstraßen)
Moränenweg (zw. Hohe Mark u. Musbeker Weg)
Osterlücken (ab Nr. 7 u. 12)
Ostermark (Stichstraßen)
Ostlandring
Pastor-Matthiesen-Straße
Pastor-Thomsen-Straße (Stichstraßen)
Petersilienweg (bis Nr. 1 u. 12)
Pferdekoppel
Professor-Baum-Straße
Puschenweg (zw. Alt Frösleer Weg 16 u.
18/Garagenhof)
Schäferstieg
Schilfbogen
Schloßberg (Nr. 1 a u. 2 bis Nr. 13 u. 36)
Schulstraße
Slukefterweg
Sommerstieg
Sonnenpark
Südermoor
Teichweg (Nr. 6 bis Nr. 8)
Thomasstraße
Waldweg (bis Nr. 2 u. 3)
Westerlücke

Westerstraße (Stichstraße zu Nr. 40 - 46)
Westertoft
Winterstieg
Zum Himmernhof
Zur Kupfermühle (zw. Messinghof u. Kallhoi)

Fuß- und Radwegverbindungen:

Steinkamp - Osterlücken
Grenzbogen - Wiesenkamp
Wiesenkamp - Moränenweg
Moorweide - Landmesserweg
Holmberg - Süderholm
Norderholm - Westermark
Westermark - Achter de Möhl
Jahresring - Alter Holmberg
Pattburger Bogen - Frühlingsbogen - Bahn-
hofsweg
Pferdekoppel - Holmberg
Südermoor - Bürgerpark
Fördebogen - Strandhof
Fördebogen - Freizeitpark (zw. Fördebogen 9
u. 23/25)
Verbindung Wendehammer Am Klueshof
Am Klueshof - Weg zum Slukefterbogen
Hermine-Knuth-Straße - Ina-Hochreuter-
Straße
Annenweg - Margarethe-Jacobsen-Straße
Hedwig-Marggraff-Straße - Helenenweg
Hedwig-Marggraff-Straße - Geheimrat-Dr.-
Schaedel-Straße
Katharinenweg - Cäcilienweg
Pastor-Wacker-Straße - Süderstraße
Geheimrat-Dr.-Schaedel-Straße - Professor-
Baum-Straße
Hechtenteich - Libellenring
Libellenring - Schilfbogen
Hedwig-Marggraff-Straße - Hechtenteich
Libellenring - Wanderweg zur L 16
Schilfbogen - Wanderweg zur L 16
Himmernbogen - Alt Frösleer Weg
Brombeerweg - Im Erdbeerfeld
Moosbeerenweg - Wanderweg Im Erdbeerfeld
Himbeerbogen - Blaubeerweg
An der Marienhölung - Zur Höhe

SATZUNG

der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert am 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für die Durchführung der maschinellen Straßenreinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen der in der Anlage A zu § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen durch die Gemeinde Harrislee werden Gebühren erhoben.
- (2) Durch die Straßenreinigungsgebühren werden 75 v. H. der gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung gedeckt.

§ 2

Reinigungsleistungen

Die Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen der in der Anlage A zu § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich maschinell gereinigt.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an die Straße angrenzt (Straßenfrontlänge).
- (3) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der Straße an die Straße angrenzt:
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der Straße zuzüglich ein Viertel der tatsächlichen Straßenfrontlänge,

- b) bei einem Grundstück, das nicht an die Straße angrenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.
- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Straßenfrontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus zu messen. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, so wird die Gebühr für jede Straße berechnet.

§ 4 Gebührenhöhe

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 1,52 €.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem die satzungsmäßige Durchführung der Straßenreinigung beginnt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (3) Wird die Straßenreinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die jährliche Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners um den auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallenden Anteil.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel eintritt, zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Schuldner.
- (3) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühr. Die Gebühr wird gegen die Gemeinschaft festgesetzt. Sofern ein Verwalter nach dem Wohnungseigentümerge-setz bestellt ist, wird der Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

- (4) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7

Erhebungszeitraum und Veranlagung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und können zusammen mit anderen Gemeindeabgaben veranlagt werden.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren veranlagt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet,
- a) der Gemeinde die zur Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 - b) der Gemeinde alle die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe beeinflussenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert am 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), aus den Unterlagen des Grundbuchamtes und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Das Gleiche gilt für die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und dem WoBauErIG sowie im Rahmen der Veranlagung der Grundsteuer bekannt werden. Die Gemeinde darf

sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 15. Dezember 1993 sowie die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Harrislee, den 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

GEMEINDE HARRISLEE

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee
für das Haushaltsjahr 2013**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen (im Bürgerhaus, Zimmer 23).

Harrislee, 14. Dezember 2012

Im Auftrag

Thomsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit
einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 17.267.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 17.976.700 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 709.400 EUR |
| 2. im Finanzplan mit
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 15.509.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 15.941.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.966.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.994.600 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 500.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 68,46 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 EUR beträgt.

§ 6

- 1) Die Aufwandskonten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Haupt- und Personalamt bewirtschaftet. Die Konten sind mit Ausnahme der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
- 2) Die Aufwandskonten 5211000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 5221000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 5241010 (Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen) und 5271011 (Geräte pp, Bedarf Liegenschaftsmanagement) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Liegenschaftsmanagement bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

- 3) Die Aufwandskonten 5431010 (Geschäftsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Haupt- und Personalamt bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
- 4) Die Aufwandskonten der Kontenart 529 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) der Produkte 21101 (Grundschule der Zentralschule) und 21820 (Gemeinschaftsschule der Zentralschule) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
- 5) Die Aufwandskonten 5451000 (Erstattungsbeträge an das Land) und 5452030 (Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für die Produkte 21103, 21501, 21701, 21811, 21821 und 22101 zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

Harrislee, den 14. Dezember 2012

Martin Ellermann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auf den 31. Dezember und 1. Januar beschränkt.

Neben dieser Bestimmung ist das in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verankerte Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in unmittelbarer Nähe u. a. von Reethäusern zu beachten.

Wegen der besonders brandgefährlichen Dacheindeckung sind zur Vermeidung zusätzlicher Brandgefahren beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern folgende Abstände zu Reethäusern einzuhalten:

- beim Abbrennen von **Leitstab-Raketen 200 m**
- beim Abbrennen von **anderem Kleinf Feuerwerk (Knallkörper u. Ä.) 50 m**

Innerhalb des Schutzabstandes von 200 m zu reetgedeckten Gebäuden befinden sich insbesondere folgende Bereiche:

Lage der reetgedeckten Häuser Schutzbereiche

- | | |
|---|--|
| 1. Alt Frösleer Weg 18 a | <u>ABC-Weg</u>
<u>Alt Frösleer Weg</u> : vom Fußweg zum Moränenweg (Spielplatz Musbek) östlich des Grundstücks Hohe Mark 16 bis Kreuzungsbereich Holmberg
<u>Hohe Mark</u> :
ab Haus Nr. 21 ungerade und Haus Nr. 16 gerade
<u>Musbeker Weg</u> : ab Haus Nr. 31 ungerade und Haus Nr. 74 gerade
<u>Ostlandring</u> :
Spielplatz Slukefter und Haus Nr. 51 - 55 ungerade |
| 2. Westerstraße 31, 33, 35, 39 und Berghofstraße 17 | <u>Bahnhofsweg</u> : von Haus Nr. 1 bis Kreuzungsbereich Jahresring
<u>Berghofstraße</u> : von Kreuzungsbereich Westerstraße bis zur Ortstafel nördlich der Einmündung Petersilienweg
<u>Im Winkel</u>
<u>Jahresring</u> : von Haus Nr. 14 bis 24 gerade
<u>Pattburger Bogen</u> : ab Haus Nr. 56 gerade
<u>Westerstraße</u> : ab Haus Nr. 9 ungerade und Haus Nr. 10 gerade bis Kreuzungsbereich Pattburger Bogen
<u>Westertoft</u> |
| 3. Niehuuser Straße 21 | <u>Niehuuser Straße</u> : ab Klueshof bis 200 m nördlich der Einmündung Sachsenheimweg
<u>Sachsenheimweg</u> : bis 200 m westlich der Kreuzung Niehuuser Straße |
| 4. Ortsteil Niehuus:
Am See, Johannisberg 2 und Schloßberg 2 | <u>Am See</u>
<u>Berghofstraße</u> : ab Haus Nr. 22 gerade
<u>Johannisberg</u> : ab Haus Nr. 2 |

Karlsbergweg: bis Haus Nr. 2 gerade
Niehuuser Straße: ab Einmündung der Straße Am
Friedhof
Schloßberg: bis Haus Nr. 9 d ungerade und Haus Nr. 34
gerade

5. Ortsteil Wassersleben:
Dammweg 12 und
Wassersleben 28

Dammweg
Waldweg
Wassersleben: ab Haus Nr. 20 gerade und 25 ungerade
(Einmündung Forsteck) bis Kreuzung Zur Kupfermühle

Harrislee, den 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister